

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Register: Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom November 1800

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für Capitalien, die wohl versichert und von denen die Zinsen richtig bezahlt sind, in den durch den Krieg verwüsteten Gegenden eingestellt werde. Die beyden Petenten scheinen nach den Zeugnissen des Unter- und Oberstatthalters, durch Plünderung verunglückte brave Männer, und der erstere ein sich während der Insurrektionszeit durch Muth und Mässigung sehr verdient gemachter Agent zu seyn. Es wäre daher zu wünschen, daß von bemittelten Partikularen diesen wackern Männern Hand geboten würde, damit sie nicht während dem ißigen, hoffentlich bald vorübergehenden Geldmangel von Haus und Hof verstoßen werden. — Den Drittman's-Recht hemmen, das Eigenthum und den öffentlichen Credit in seinen Grundvesten erschüttern, kann keine gerechte Gesetzgebung, folglich kann der gesetzgebende Rath nach dem Ermeessen der Pet. Com. den Vorschlag der Petenten in keine Berathung ziehen. Angenommen.

Folgende Botschaft des Vollz. Rath's wird verlesen, und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G.! Der Vollz. Rath glaubte in Eurer Botschaft vom 16. Weinmonat nichts anders wahrzunehmen, als den Wunsch, daß die Rückstände der Besoldungen von den öffentlichen Beamten und Militairs, aufs bäldeste abgetragen würden, und die Einladung an die Vollziehung, daß sie sich aufs thätigste mit diesem Gegenstand beschäftige, und die Mittel vorschlage, welche diese Beschleunigung erzwecken, und zugleich den Vortheilen des Staats angemessen seyn würden.

Der Vollz. Rath ist mit Euch B. G. innigst überzeugt, daß nichts nothwendiger, nichts nützlicher und billiger ist, als diese Tilgung der Nationalschuld, dadurch wird der Nationalkredit wieder hergestellt, das Interesse vieler einzelner Bürger mit dem Interesse der Republik aufs engste verknüpft, die Laiigkeit und Muhseligkeit der Beamten, welche glaubten, ihre Zeit und Arbeit umsonst aufzuopfern, wird neue Thätigkeit erlangen, und endlich wird dadurch auch vielen gewesenen und noch wirklich angestellten Beamten, welche bey Einführung der neuen Ordnung der Dinge, ihren eigentlichen Beruf verlassen, und mehr ihr Herz als Kopf zu Rath ziehend, öffentliche Aemter angenommen haben und dadurch in ihren häuslichen Geschäften zurückgekommen sind, die ihnen sehr nothig gewordene Unterstützung gereicht..

(Die Forts. folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom November 1800.

	Seite.
1. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Zürich zu verkauffenden Nationalgüter. (3. Nov.)	708
2. Dekret welches den B. Clavel von Ussieres begnadigt. (3. Nov.)	711
3. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Lemam zu verkauffenden Nationalgüter. (6. Nov.)	715
4. Dekret, welches der Vollziehung für das Ministerium des Innern einen Credit von 300,000 Franken eröffnet. (6. Nov.)	721
5. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Basel zu verkauffenden Nationalgüter. (8. Nov.)	728
6. Dekret welches den Saalinspektoren des gesetzgebenden Rath's einen Credit von 4000 Fr. eröffnet. (8. Nov.)	732
7. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Sentis zu verkauffenden Nationalgüter. (10. Nov.)	755
8. Dekret welches der Vollziehung für das Kriegsministerium einen Credit von 500,000 Fr. eröffnet. (15. Nov.)	767
9. Dekret welches der Vollziehung für das Finanzministerium einen Credit von 16,000 Fr. eröffnet. (17. Nov.)	771
10. Gesetz über die Polizey der Wirthschaften. (20. Nov.)	791
11. Gesetz über die Polizey der Wirths- und Weinhändler. (20. Nov.)	799
12. Dekret welches den Verkauf des Hofes Maschwanden, C. Zürich bestätigt. (22. Nov.)	812
13. Gesetz über die Niederlassung der Fremden in Helvetien. (22. Nov.)	816
14. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Oberland zu verkauffenden Nationalgüter. (24. Nov.)	823
15. Dekret welches dem Joh. Affolter von Leuzigen erlaubt, seiner verstorbenen Frauen Bruders Tochter zu heyrathen. (24. Nov.)	789, 836
16. Gesetz über die Organisation der Kriegsräthe. (24. Nov.)	867
17. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Luzern zu verkauffenden Nationalgüter. (27. Nov.)	840